

Monopolisierung und die Pflicht der Untertanen, kurfürstliches Salz zu gebrauchen, ausgesprochen und behauptet. Und dennoch ist Lehr im Irrtum, wenn er angibt, dafs in Kur-sachsen seit 1580 das Salzregal bestehe<sup>1)</sup>, wie durch meine Ausführungen über das Salzregal zur Zeit des Kurfürsten August und die weiteren Schicksale der Baisalzhandlung zur Genüge gezeigt ist. Dies liefse sich höchstens für die kurze Zeit von 1580—1583 behaupten, in der rechtlich, obschon weniger tatsächlich, die Verpflichtung bestand, von der Saline Artern, bezw. von dem kurfürstliches Salz vertreibenden Dresdner Rat das benötigte Salz abzuholen. Von da an jedenfalls ist mindestens bis zum Jahre 1631<sup>2)</sup> von dem Bestehen eines Salzregals, das dem Kurfürsten das Recht ausschließlichen Salzhandels und Salzschanks gewährleistete, keine Rede, man müfste sich denn auf die inzwischen bis zum Jahre 1625 weitergeführte Baisalzhandlung berufen wollen. Gerade die ersten Jahrzehnte der Baisalzhandlung beweisen aber, dafs diese, wiederholt nur mit Widerstreben fortgesetzt<sup>3)</sup>, durchaus mehr den Charakter einer Privatunternehmung für den Bedarf des Hofes, der Stadt und Festung Dresden trug, als an eine Monopolanstalt, die kraft des Salzregals mit grossem Gewinn hätte arbeiten wollen, erinnerte. Und mochten immerhin die sächsischen Kurfürsten seit August davon überzeugt sein, dafs ihnen das Salzregal als das Recht<sup>4)</sup>, die Untertanen mit Salz zu versorgen und dabei für die landesherrliche Kasse Gewinne zu machen, zuständig sei, einerlei, dafs sie dieses Recht augenblicklich nicht nutzten oder auch in nächster Zukunft nicht nutzen wollten: so zeigt doch wiederum die Geschichte der Baisalzhandlung, dafs trotzdem das Salzregal damals anerkanntermassen noch nicht, oder — wenn man so sagen will — nicht mehr bestand. Sonst würde wohl nach

<sup>1)</sup> Lehr im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V, 490. Das von Lehr angegebene Jahr 1582 ist wohl ein Druckfehler für 1580.

<sup>2)</sup> 1632 spricht Huhl bei Verkündigung eines Grenzzoll- und Niederlagsmandats von des Kurfürsten hohen „habenden gleits- vnd Salz regalien“. Vgl. Hauptstaatsarchiv Amtsgericht Dresden Nr. 394 fol. 12<sup>a</sup> f.

<sup>3)</sup> So klagen Christian II. und Johann Georg I. 1609 bei dem Administrator über die Hinderung, welche ihrer Baisalzhandlung durch die hallischen Pfänner widerfahre, mit den Worten: Der Administrator möge darauf hinwirken, dafs sie (die Fürsten) in Zukunft mit dergleichen Eingriff in „solche Regaliensachen“ verschont würden. Vgl. Loc. 10733: Die zollfreye Abführung des Poy-saltzes Anno 1609 fol. 42.

<sup>4)</sup> D. 3 fol. 22.